7 K 328/20.TR

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des [redacted],
2. der Fr [redacted]
   Straße [redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Andreas Schmitt, Maximilianstraße 50, 67346 Speyer,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Dublin-Verfahren (K) (Italien) (Sudan)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 8. Oktober 2020 durch

Richter am Verwaltungsgericht Jakobs als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Januar 2020– BAMF-Gz. [redacted]-277 – wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind sudanesische Staatsangehörige. Sie verließen ihr Heimatland am [redacted] 2019 und reisten über Bosnien, ihnen unbekannte Länder, Italien und Frankreich am 15. November 2019 nach Deutschland. Dort stellten sie am 12. Dezember 2019 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylanträge.

Am 13. Dezember 2019 richtete die Beklagte Aufnahmegesuche an Italien, das diese am 9. und 13. Januar 2020 akzeptierte (Bl. 209 und 219 d. Verwaltungsakte).

Am 20. Januar 2020 erfolgten die Anhörungen der Kläger zur Zulässigkeit ihrer Asylanträge.

Durch Bescheid vom 21. Januar 2020 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, ordnete die Abschiebung nach Italien an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Gegen den Bescheid vom 21. Januar 2020 erhoben die Kläger am 3. Februar 2020 Klage und beantragten, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Sie tragen im Wesentlichen vor, die Frist für das Aufnahmegesuch sei abgelaufen. Zudem sei nicht damit zu rechnen, dass Italien zu ihrer Aufnahme bereit sei.

Die Kläger haben schriftsätzlich erkennbar beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Januar 2020 aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Antrag der Kläger auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch Beschluss vom 6. Februar 2020 – 7 L 329/20.TR – abgelehnt.

Am 22. April 2020 hat die Beklagte gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Kläger erklärt, im Zuge der Corona-Pandemie die Vollziehung der Abschiebungsanordnung auszusetzen. Diese Entscheidung hat die Beklagte am 14. Juli 2020 widerrufen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter und mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erteilt. Die Beklagte hat hierzu eine allgemeine Prozesserklärung abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über welche der Berichterstatter im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 87a Abs. 2 und Abs. 3, § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), ist begründet. Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 2020 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 des Asylgesetzes – AsylG –) rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 – Dublin III-Verordnung – für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Art. 3 Abs. 1 der Dublin III-Verordnung sieht vor, dass der Asylantrag von dem Mitgliedstaat geprüft wird, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 7 bis 15) der Dublin III-Verordnung als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt wird. Zwar hat die Beklagte zutreffend festgestellt, dass an sich Italien für die Bearbeitung der Asylanträge der Kläger zuständig wäre; auch sind systemische Mängel in Italien nach ständiger Rechtsprechung der Kammer nicht ersichtlich. Insoweit wird auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid verwiesen. Auch hat die Beklagte nach ständiger Rechtsprechung der Kammer zu Recht die Aussetzung der Abschiebungsanordnung erklärt, mit der Folge, dass die Überstellungsfrist wirksam unterbrochen, mithin im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch nicht abgelaufen ist (vgl. zuletzt: Urteil der Kammer vom 24. August 2020 – 7 K 203/20.TR –, zur Veröffentlichung anstehend).

In vorliegendem Einzelfall ist jedoch eine Ermessensreduzierung auf Null des in Art. 17 Abs. 1 der Dublin III- Verordnung der Bundesrepublik Deutschland eingeräumten Ermessens anzunehmen. Nach Art. 17 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Dublin III-Verordnung kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 der Dublin III-Verordnung beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in der Dublin III- Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der übernehmende Mitgliedsstaat wird dann nach Art. 17 Abs. 1 Unterabsatz 2 S. 1 der Dublin III-Verordnung zum zuständigen Mitgliedstaat und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen.

Die Kläger können sich im Hauptsacheverfahren auch auf ein subjektives Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Bundesamtes berufen (vgl. BayVGH, Urteil vom 3. Dezember 2015 – 13a B 15.50124 –, juris Rn. 22, 25). Die Ausübung der Befugnis des Art. 17 Abs. 1 der Dublin III-Verordnung ist hierbei an keine besondere Bedingung geknüpft und soll den Mitgliedstaaten ermöglichen, sich aus politischen, humanitären oder praktischen Erwägungen bereit zu erklären, einen Antrag auf

internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn sie hierfür nach den in der Dublin III- Verordnung definierten Kriterien nicht zuständig sind. Angesichts des Umfangs des den Mitgliedstaaten auf diese Weise gewährten Ermessens ist es Sache des betreffenden Mitgliedstaates, die Umstände zu bestimmen, unter denen von der Befugnis Gebrauch gemacht werden soll. Den Mitgliedstaaten wird durch diese fakultative Bestimmung ein sehr weites Ermessen eingeräumt. Damit soll unter anderem das Ziel erreicht werden, die Prärogative des Mitgliedstaates bei der Ausübung des Rechts auf Gewährung internationalen Schutzes zu wahren (vgl. EuGH, Urteil vom 23. Januar 2019 – C-661/17 –, juris Rn. 58ff. m.w.N.).

Das Ermessen verdichtet sich dann zu einer Pflicht zum Selbsteintritt, wenn jede andere Entscheidung unvertretbar wäre. Dies liegt etwa dann vor, wenn im Falle der Überstellung eine in den persönlichen Umständen des Betroffenen wurzelnde Grundrechtsverletzung gegeben wäre (vgl. BayVGH, a.a.O., juris Rn. 22 m.w.N.). Ein solcher Einzelfall liegt in vorliegendem Verfahren begründet. Die Kammer hat die Beteiligten darauf hingewiesen, aus diversen anderen Asylklageverfahren zum Dublin-Zielstaat Italien Erkenntnisse dazu zu haben, dass Italien die Aussetzungsentscheidung des Bundesamtes nicht anerkennt und Überstellungen nur innerhalb der ursprünglichen Überstellungsfrist akzeptiert. Diese ist in vorliegendem Fall indes abgelaufen. Damit fehlt es an der Übernahmebereitschaft Italiens, mithin an der tatsächlichen Möglichkeit zur Durchführung der Überstellung. Dies führt an sich bereits zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung.

Darüber hinaus ist nach den vorliegenden Einzelfallumständen jedoch auch der weite Ermessensspielraum bezüglich eines Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland auf Null reduziert. Denn wenn nur die Abschiebungsanordnung der Aufhebung unterläge, entstünde die Situation, dass die Kläger nicht mehr nach Italien überstellt werden könnten und Italien ihre Asylanträge selbst im Falle einer freiwilligen Ausreise dorthin unter Verweis auf die von Italien angenommene Unzuständigkeit, die sie auf den dort vertretenen Ablauf der Überstellungsfrist stützen, nicht überprüfen würde. Deutschland wiederum würde in Folge der Bestandskraft der Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 ebenfalls keine materielle Prüfung der Asylanträge der Kläger durchführen. Hierdurch entstünde die Situation von „refugees in orbit", in der sich kein Mitgliedstaat für die sachliche Prüfung der Asylanträge als zuständig ansieht. Diese würde indes dem zentralen Anliegen des

Dublin-Regimes zuwiderlaufen, einen effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (Erwägungsgrund 5 der Dublin III-Verordnung; vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 – 1 C 6.16 –, BVerwGE 156, 9-19, Rn. 23; zuletzt: BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2020 – 1 C 37.19 –, juris).

Die Beklagte ist somit entgegen der Regelung in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides der für die Prüfung der Asylanträge der Kläger zuständige Mitgliedstaat.

Infolge der Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides waren auch die Feststellung zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – (Ziffer 2), die erlassene Abschiebungsanordnung (Ziffer 3) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 4) aufzuheben, da diese Entscheidungen jedenfalls verfrüht ergangen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit resultiert aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Jakobs

Unterzeichner: Jakobs, Stefan
Datum: 09.10.2020 07:26 Uhr